

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1973	Nummer 80
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	15. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten, d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei u. d. Innenministers Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund	1348
20314	23. 7. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Juni 1973 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966	1342
203205	3. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Reisekosten der technischen Beamten im Vorbereitungsdienst der Fachrichtung „Hoch- und Städtebau“ und „Bauingenieurwesen“ nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.	1343
7207	26. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 2b WiStG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)	1343
8053	31. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Staatliche Aufsicht nach § 19 AtG über den Betrieb von Beschleunigeranlagen im medizinischen Bereich.	1343

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf und Minden und für das Oberverwaltungsgericht in Münster	1350
Personalveränderungen Innenminister.	1349

20314

**Tarifvertrag
vom 7. Juni 1973
über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II
vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4220 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.02 – 1/73 –
v. 23. 7. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 30. Juni 1973 gekündigte Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBI, NW. 20314) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. Juni 1973
über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand – andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1972, wird mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen vom 1. Juli 1973 an wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In der Lohngruppe IV erhält im Abschnitt „Dazu.“ Unterabschnitt „In der Eichverwaltung“ das Tätigkeitsmerkmal
„Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht“
die folgende Fassung:
„Eichhelfer
a) ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
b) ohne verwaltungseigene Prüfung,
soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht.“
 - b) In der Lohngruppe V erhält im Abschnitt „Ferner.“ Unterabschnitt „In der Eichverwaltung“ das Tätigkeitsmerkmal
„Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV“
die folgende Fassung:
„Eichhelfer
a) ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
b) ohne verwaltungseigene Prüfung
nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV.“
 - c) In der Lohngruppe VI erhält im Abschnitt „Dazu.“ Unterabschnitt „In der Eichverwaltung“ das Tätigkeitsmerkmal
„Eichhelfer“ mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“

die folgende Fassung:

- „Eichhelfer“
a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
b) mit verwaltungseigener Prüfung,
soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht.“

- d) In der Lohngruppe VII werden im Abschnitt „Dazu.“ Unterabschnitt „In der Eichverwaltung“ das Tätigkeitsmerkmal

„Eichhelfer“ mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“
durch das Tätigkeitsmerkmal

- „Eichhelfer“
a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
b) mit verwaltungseigener Prüfung
nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“

ersetzt und nach dem Tätigkeitsmerkmal

„Eichhelfer“ mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VIIa eingereiht“

das folgende Tätigkeitsmerkmal

„Eichhelfer“ mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten“
eingefügt.

- e) In der Lohngruppe IX Abschnitt „Dazu in den Ländern.“ Unterabschnitt „Bremen – Beim Hansestadt Bremerischen Amt Bremerhaven“ wird vor dem Tätigkeitsmerkmal

„Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen“
das Tätigkeitsmerkmal

„Elektriker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen“
eingefügt.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Abschnitt VI eingefügt:

„VI.
Verwaltungseigene Prüfungen der Eichhelfer

Nr. 1

Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Eichhelfer nach Lohngruppe VI Nr. 4.

(2) Der Eichhelfer muss sich in einer mindestens dreijährigen Eichhelfertätigkeit im Dienste eines Eichamts bewährt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei einem anderen Eichamt sollen anerkannt werden.

Nr. 2

Zulassungsantrag

Der Eichhelfer hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Eichhelfer handelt, der in Zukunft voraussicht-

lich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich ist.

**Nr. 3
Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten des eichtechnischen Dienstes oder einem eichtechnischen Angestellten als Vorsitzenden;
- b) einem Beamten des eichtechnischen Dienstes oder einem eichtechnischen Angestellten als Beisitzer;
- c) einem geprüften Eichhelfer oder einem Beamten des einfachen Dienstes als Beisitzer.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Eichhelfer die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Tätigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit und Genauigkeit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Warten der Nacheich-Reiseausrüstung;
- b) Prüfen, Berichtigen und Stempeln von Handelsgewichten;
- c) Prüfen und Stempeln von Handelsmaßen (Maßstäben und Meßbändern), Flüssigkeitsmaßen und Fässern;
- d) Pflegen und Berichtigen von Handelsnormalgewichten;
- e) vorschriftsmäßiges Aufstellen und Tarieren von Tafel-Laufgewichts- und Neigungswaagen;
- f) Unterstützung des Beamten bei der Eichung von Durchfluszhälsen;
- g) Unterstützung des Beamten bei der Abfertigung an örtlichen Eichtagen;
- h) Unterstützung bei der Vermessung von Lagerbehältern;
- i) Führen und Warten von Dienstkraftwagen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei Eichungen, in der der Eichhelfer sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten nachzuweisen hat.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Eichhelfer seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) Allgemeine Kenntnisse der meßtechnischen Grundbegriffe;
- b) Pflege der Gebrauchsnormale und Prüfungshilfsmittel;
- c) allgemeine Kenntnisse über Funktion, Ausführung und Aufstellung von Waagen;
- d) Fehlergrenzen für die Neu- und Nacheichung von Handelsgewichten sowie von Handelsmaßen (Maßstäben und Meßbändern) und Flüssigkeitsmaßen;
- e) vorschriftsmäßige Beschaffenheit von Handelsgewichten;
- f) Verhaltungsmaßnahmen bei Arbeiten mit Blei;
- g) Aufgaben der Eichverwaltung.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

**Nr. 5
Weitere Vorschriften**

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) findet entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

Bonn, den 7. Juni 1973

– MBl. NW. 1973 S. 1342.

203205

Reisekosten

**der technischen Beamten im Vorbereitungsdienst
der Fachrichtung „Hoch- und Städtebau“
und „Baulingenieurwesen“ nach Nr. 3 und 22
der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1973 –
II B 4 – 3.61.23 – 8/73

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr habe ich den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 12. 1965 (SMBI. NW. 203205) auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1343.

7207

**Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung
von Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b WiStG
(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 7. 1973 – I/D 3 – 41-05 (41/73)

Nach §§ 1 Abs. 2 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 350/SGV. NW. 45) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1973 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 b des Wirtschaftsstrafgesetzes auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Mein RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBl. NW. S. 415/SMBI. NW. 7207) nebst Anlage wird daher wie folgt geändert:

Das Wort „Regierungspräsident(en)“ wird jeweils durch das Wort „Kreisordnungsbehörde(n)“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 1343.

8053

Strahlenschutz

**Staatliche Aufsicht nach § 19 AtG
über den Betrieb von Beschleunigeranlagen
im medizinischen Bereich**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 7. 1973 – III A 5 – 8942 (III Nr. 24/73)

Da beim technischen Versagen von in der Strahlentherapie verwendeten Beschleunigeranlagen Überbestrahlungen von Patienten auftreten können, ist die staatliche Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zu intensivieren. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen bei ihrer Aufsichtstätigkeit entsprechend den vom Länderausschuß für Atomkernenergie gebilligten und vom Bundesminister des Innern für verbindlich erklärten Richtlinien verfahren, die nachstehend abgedruckt sind.

Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1 Erstmalige Überprüfungen

- 1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter führen bei neu errichteten Beschleunigeranlagen (z. B. Betatrons, Linear-

Anlage

beschleunigern) im medizinischen Bereich baldmöglichst nach Inbetriebnahme zusammen mit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht im Benehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern eine Überprüfung durch und stellen fest, ob die Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden.

- 1.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ordnen dem Betreiber gegenüber nach § 19 Abs. 3 AtG an, daß die Richtlinien anzuwenden sind. Dabei soll auf die Bestimmungen der Richtlinien besonders hingewiesen werden, die nach dem Ergebnis der erstmaligen Überprüfung vom Betreiber bislang nicht erfüllt wurden.
- 1.3 Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei den zu treffenden Anordnungen im Einzelfall von den Richtlinien abweichen wollen, ist mir unter Bekanntgabe des Sachverhalts und der Begründung der Abweichung vorher zu berichten.
- 1.4 Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik berichtet mir über die Betriebsüberprüfung an Hand eines von der Zentralstelle erarbeiteten Berichtsschemas.

2 Wiederholungsüberprüfungen

- 2.1 Die Betriebsüberprüfungen der medizinischen Beschleunigeranlagen sind von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zusammen mit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik im Benehmen mit den Gesundheitsämtern mindestens einmal im Jahr zu wiederholen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß vom Betreiber die nach Nr. 3.6 der Richtlinien vorgeschriebenen Aufzeichnungen regelmäßig angefertigt und die nach Nr. 3.7 der Richtlinien erforderlichen Wartungsarbeiten und Sachverständigenüberprüfungen durchgeführt worden sind. Die Unterlagen über die Belehrung nach Nr. 3.7 der Richtlinien sind einzusehen.
- T. 2.2 Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik berichtet mir jährlich zum 31. 12. zusammenfassend über die im Laufe des Jahres vorgenommenen Überprüfungen nach Nr. 2.1.
- 3 Als Sachverständige nach § 20 AtG, die gem. Nr. 3.7 Satz 2 der Richtlinien regelmäßig Funktionsprüfungen an den Beschleunigeranlagen durchführen sollen, kommen in Frage:

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln,
Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Essen,
Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover,
Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht, Düsseldorf.

- 4 Strahlenschutzausbildungskurse nach Anlagen 1-3 zu den Richtlinien werden zunächst von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, durchgeführt.

Anlage
Endgültige Fassung
(1. März 1973)

Richtlinien für den Betrieb von Beschleunigeranlagen im medizinischen Bereich

1. Allgemeines

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), bestimmt in § 1 als den Zweck des Gesetzes, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen. Schutzbedürftig sind insbesondere das Personal und der Patient, der aus medizinischer Indikation der Einwirkung ionisierender Strahlen ausgesetzt ist. Der Anwendungsbereich des Atomgesetzes erstreckt sich auf alle Arten der Erzeugung ionisierender Strahlen und damit auch auf die Erzeugung ionisierender Strahlen durch Beschleuniger.

§ 19 des Atomgesetzes bestimmt, daß der Betrieb von Anlagen, mit denen ionisierende Strahlen erzeugt werden, der staatlichen Aufsicht unterliegt. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung, die den Schutz bei dem Betrieb von Beschleunigeranlagen regelt, können die Aufsichtsbehörden Schutzmaßnahmen nach § 19 des Atomgesetzes anordnen.

Der sichere Betrieb von medizinischen Beschleunigeranlagen erfordert die Erfüllung von Voraussetzungen personeller und organisatorischer Art, die nachstehend unter Nr. 2 und 3 beschrieben sind. Ferner muß gewährleistet sein, daß bei dem beabsichtigten Betrieb die Einrichtungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für einen ausreichenden Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlich sind (Nr. 4 bis 7).

2. Personelle Voraussetzungen

- 2.1 Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde einen für die Leitung und Aufsicht über den Betrieb des Beschleunigers verantwortlichen Arzt zu benennen, der den Einsatz des Beschleunigers und den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu organisieren hat. Der Betreiber oder der so Benannte kann für die Aufsicht über den Betrieb weitere verantwortliche Ärzte einsetzen, deren Arbeitsbereich auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich zu beschränken ist; die Aufgaben sind schriftlich abzugrenzen. Die in Satz 1 und 2 genannten Ärzte müssen die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Ärzte die notwendige medizinische Ausbildung für Strahlenbehandlung mit dem Beschleuniger erhalten haben (s. 2.6).

- 2.2 Wenn die Bestrahlung zu Heilzwecken von einem anderen Arzt als den in 2.1 Satz 1 oder 2 genannten Verantwortlichen durchgeführt werden soll, muß auch dieser Arzt die in 2.1 Satz 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 2.3 Ärzte, die an Beschleunigern ausgebildet werden oder nicht die erforderliche Fachkunde besitzen, dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines nach 2.1 oder 2.2 fachkundigen Arztes tätig werden.

- 2.4 Der Beschleuniger darf unter der Verantwortung eines Physikers zu anderen Zwecken als in Ausübung der Heilkunde ohne Aufsicht eines Arztes betrieben werden, wenn der Physiker die für den Betrieb des Beschleunigers erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Strahlenschutzes besitzt.

- 2.5 Beschleunigeranlagen dürfen in Ausübung der Heilkunde nur betrieben werden, wenn außer dem für die Leitung bestellten Arzt ein besonders ausgebildeter (Anlage 2) Physiker zur Verfügung steht, der

- 2.5.1 an der Ausarbeitung des Bestrahlungsplanes verantwortlich beteiligt wird (Bearbeitung des physikalischen Inhalts),

- 2.5.2 für die Dosimetrie verantwortlich ist,

- 2.5.3 für die betriebsinterne technische Überwachung der Beschleunigeranlage verantwortlich ist,

- 2.5.4 für alle technischen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich ist.

Der Physiker ist insbesondere für den sicheren Betrieb des Gerätes entsprechend der Bedienungsanleitung verantwortlich, soweit nicht Fragen berührt werden, die in den ärztlichen Entscheidungsbereich gehören. Er muß seine Fachkunde im Strahlenschutz nachweisen. Seine Aufgaben sind schriftlich abzugrenzen.

- 2.6 Fachkunde im Strahlenschutz ist der Besitz von Sachkenntnissen und Erfahrungen über die Wirkung ionisierender Strahlen auf Leben und Gesundheit des einzelnen und der Allgemeinheit sowie auf Sachgüter. Dies beinhaltet Kenntnisse über die Durchführung wirksamer Maßnahmen zum Schutz vor Strahlenschäden, Kenntnisse über ein sicheres Betreiben der Einrichtungen und die Wirkungsweise der erforderlichen Schutzevorrichtungen sowie Kenntnisse der für den Betrieb des Beschleunigers einschlägigen Rechtsvorschriften.

Das für die Fachkunde im Strahlenschutz erforderliche Wissen ist durch Kurse nach Anlage 1 für Ärzte und

nach Anlage 2 für Physiker zu vermitteln. Die Kenntnisse im Strahlenschutz für technische Assistenten in der Medizin, die zur Hilfeleistung bei der Anwendung ionisierender Strahlen erforderlich sind, sind durch Kurse nach Anlage 3 zu vermitteln.

2.7 Der Betreiber hat sicherzustellen, daß die notwendige Anzahl von verantwortlichen Ärzten und Physikern und entsprechend der Beanspruchung des Beschleunigers genügend medizinisches und technisches Hilfspersonal vorhanden sind.

3. Organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Betreiber und der nach 2.1 Satz 1 verantwortliche Arzt haben unter Beachtung der Regeln von Wissenschaft und Technik zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, Schutzeinrichtungen, Geräte und Schutzausrüstungen für Personen, sowie durch geeignete Regelung des Betriebsablaufes dafür zu sorgen, daß bei dem Betrieb der Beschleunigeranlage die in dieser Richtlinie aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden und daß die Strahlenbelastung von Personen und strahlenempfindlichen Sachgütern Dritter oder der Allgemeinheit so gering wie möglich gehalten wird.

3.2 Der die Strahlenbehandlung durchführende Arzt ist verantwortlich für die Erstellung des Bestrahlungsplanes und seine Durchführung.

3.3 Es ist sicherzustellen, daß dem Physiker genügend Zeit am Beschleuniger für die Dosimetrie und für die technische Überwachung eingeräumt wird.

3.4 Der Betreiber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Sicherheitseinrichtungen des Beschleunigers auf dem jeweiligen Stand der Technik gehalten werden. Er hat zur Erhöhung der Sicherheit dafür zu sorgen, daß die Verabreichung der Dosis entsprechend dem Bestrahlungsplan unter Betriebsbedingungen erfolgt, die automatisch kontrolliert werden und die Bestrahlung automatisch beenden. Die Kontrolle am Gerät ist durch einen ausreichend ausgebildeten (Anlage 3) medizinisch-technischen Radiologieassistenten durchzuführen. Der Physiker ist für das betriebssichere Funktionieren der automatischen Überwachungseinrichtungen verantwortlich.

3.5 Der Physiker hat dafür zu sorgen, daß täglich vor Betriebsaufnahme eine Überprüfung des Beschleunigers nach einer Liste erfolgt, deren Umfang von ihm festzulegen und der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen ist. Die Überprüfung hat sich mindestens auf die Angaben der Anlage 4 zu erstrecken.

3.6 Aufzeichnungen

3.6.1 Über den Zustand des Beschleunigers ist ein Überwachungsprotokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Aufzeichnungen über die Überprüfung nach 3.5 und über die von dem Physiker festzulegenden Betriebsdaten.
2. Beobachtungen über Störungen am Gerät und über Störungen des Betriebes.
3. Aufzeichnungen über Reparaturen und über die Firmen und Personen, die die Reparatur ausgeführt haben, ferner über ausgetauschte Teile.

3.6.2 Über die Patientenbestrahlungen sind Listen zu führen, in denen fortlaufend der Name der Patienten und ihre Bestrahlungsdaten einzutragen sind.

Das Überwachungsprotokoll und die Bestrahlungsliste ist von dem nach 2.1 Satz 1 verantwortlichen Arzt und dem Physiker täglich gegenzuzeichnen.

3.7 Wartung und Überwachung

Der Betreiber hat den Beschleuniger auf seine Kosten mindestens einmal im Jahr fachgerecht warten zu lassen. Ein halbes Jahr nach jeder Wartung ist das Gerät von einem Sachverständigen (§ 20 des Atomgesetzes) auf seine Funktion nach Maßgabe der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen. Notwendige Reparaturen sind rechtzeitig auszuführen. Verschleißteile sind in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Bei Mängeln, die

den sicheren Betrieb beeinträchtigen, darf das Gerät erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Mängel beseitigt sind.

3.8 Belehrung

Die Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, im allgemeinen halbjährlich, in dem für sie erforderlichen Umfang in geeigneter Weise zu belehren. Die Belehrung muß auch zum Inhalt haben, daß Schwangere im Kontrollbereich nicht tätig werden dürfen. Über die erfolgte Belehrung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

4. Apparative und bauliche Maßnahmen

4.1 Bei der Herstellung und Einrichtung von Beschleunigeranlagen sind die in den DIN-Normen niedergelegten Grundsätze (z. B. DIN 6847, Ausgabe Januar 1972) einzuhalten.

4.2 Die für eine sichere Abwicklung des Betriebes notwendige Anzahl von Räumen muß zur Verfügung stehen. Der Kontrollbereich ist auf den Bestrahlungsraum zu begrenzen. Der Bedienungsraum darf – auch hinsichtlich einer möglichen Neutronenstrahlung – nicht in den Kontrollbereich einbezogen werden. Während der Bestrahlung darf im Kontrollbereich außer dem Patienten niemand anwesend sein.

4.3 Es muß sichergestellt sein, daß die Anlage nicht von unberechtigten Personen in Betrieb gesetzt werden kann.

4.4 Der sichere Betrieb von Beschleunigeranlagen erfordert Zusatzgeräte, deren Umfang mindestens den in Anlage 5 aufgeführten entsprechen muß.

4.5 Es sind mindestens die folgenden Sicherheitsanforderungen einzuhalten:

1. die Kontrolle der gewählten Strahlenart durch Anzeige,
2. die Kontrolle der Strahlenenergie durch Anzeige,
3. die Kontrolle der Dosisleistung durch Anzeige,
4. zwei voneinander unabhängig arbeitende Dosismonitore zur Kontrolle der applizierten Dosis, wovon mindestens einer die automatische Abschaltung übernimmt,
5. eine Zeitschaltuhr, die automatisch abschaltet, falls nicht die beiden in Nr. 4 genannten Dosismonitore zur automatischen Abschaltung eingerichtet sind.

Die Geräte müssen so geschaltet sein, daß bei Bestrahlungsunterbrechung durch unvorhergesehene Abschaltung die bereits applizierte Dosis oder der noch zu applizierende Rest der Dosis ermittelt werden kann.

4.6 Kontrollbereich ist ein Raum, in dem sich die Beschleunigeranlage befindet und in dem die Möglichkeit besteht, daß Personen eine höhere Strahlendosis als 1,5 rem je Jahr erhalten. Entstehen bei dem Betrieb des Beschleunigers radioaktive Stoffe, so ist § 22 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung anzuwenden.

5. Patientenschutz

Der Arzt entscheidet über die Höhe der applizierten Dosis unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeiten. Die Strahlenbelastung für den Patienten hat sich nach dem beabsichtigten therapeutischen Ziel zu richten. Dabei ist von dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik auszugehen, d. h. der zu bestrahlende Herd sollte die nach den Regeln von Wissenschaft und Technik von dem Arzt für notwendig gehaltene Dosis erhalten können und gleichzeitig darf bei den übrigen Körperteilen und -organen eine Dosis, die unter Berücksichtigung des Heilungszweckes noch vertretbar ist, nicht überschritten werden.

Über die Strahlenbehandlung sind Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen müssen die notwendigen Angaben über die Planung und Durchführung der Strahlenbehandlung hervorgehen. Die Aufzeichnung muß die Reproduzierbarkeit der einzelnen Strahlenanwendung gewährleisten. Die für die Aufzeichnung erforderlichen Daten müssen in ihrem Umfang mindestens DIN 6827 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1969) entsprechen. Die Aufzeichnungen sind 30 Jahre aufzubewahren. Der Patient ist über die wesentlichen Folgen der Strahlenbehandlung zu unterrichten.

6. Schutz des Personals

Zum Schutz des Personals sind die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965, BGBL. I S. 1654) über die höchstzugelassenen Dosen, die Messung der Personendosis, der Dosisleistung und der Ortsdosis sowie die höchstzugelassenen Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft von Kontrollbereichen sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist die Personendosis des Personals zu messen, die Dosisüberschreitungen sind anzuseigen. Überschreitet ein Arbeitnehmer $\frac{3}{10}$ der höchstzugelassenen Jahresdosis, so sind ferner die Vorschriften der §§ 46ff. über die ärztliche Überwachung anzuwenden. Durch geeignete Strahlenschutzaufnahmen ist anzustreben, daß der Arbeitnehmer nicht mehr als $\frac{3}{10}$ der zulässigen Dosiswerte erhalten kann.

7. Einstellung des Betriebes

Betrieben, die die in Nr. 1–6 genannten Bedingungen nicht erfüllen, ist der Betrieb des Beschleunigers zu untersagen. Auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel und Zweck wird hingewiesen.

8. Übergangslösung

Die Aufsichtsbehörden werden die Einhaltung der Nr. 1–6 vom 1. Juni 1973 an fordern. Soweit bis dahin ausreichend ausgebildete Physiker nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können andere hinreichend ausgebildete Physiker oder Ingenieure eingesetzt werden. Ingenieure, deren Ausbildung mindestens den Umfang der in Anlage 2 genannten Physiker erreicht, können an Stelle des Physikers eingesetzt werden.

Anlage 1

Umfang der Fachkunde und der Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes bei der Anwendung von Beschleunigern im medizinischen Bereich für Leiter und Verantwortliche für den Strahlenschutz, soweit sie Mediziner sind

Die Fachkunde im Strahlenschutz bei der Anwendung von Beschleunigern im medizinischen Bereich kann in der Regel nicht auf den bloßen Umgang mit den Beschleunigeranlagen beschränkt sein, sondern schließt auch die medizinische Fachkunde auf dem Anwendungsgebiet ein. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollen für die Fachkunde in der Regel die hier niedergelegten Grundsätze beachtet werden. Dabei ist davon auszugehen, daß die genannten Weiterbildungszeiten in die Weiterbildung zum Facharzt fallen. Ist dies nicht der Fall, so gelten sie als Mindestzeiten außerhalb der Weiterbildung. Die hier geforderten Mindestweiterbildungszeiten sind nach der Berufsordnung für Ärzte für das einzelne Fach anrechnungsfähig.

Anwendungsgebiet:

Teletherapie mit Beschleunigeranlagen

a) Radiologen

Erforderliche Fachkunde:

Facharztanerkennung für Radiologie gemäß Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vom 11. 10. 1968 (Dtsch. Ärzteblatt Nr. 1, 1969). Darin enthalten mindestens 12monatige Weiterbildung auf dem Gebiet der Teletherapie einschließlich mindestens 6 Monate mit Beschleunigeranlagen.

Fachkunde im Strahlenschutz beim Umgang mit Teletherapiegeräten einschließlich Beschleunigeranlagen durch einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Kurs.

b) andere strahlentherapeutisch tätige Ärzte

Facharztanerkennung auf dem betreffenden Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vom 11. Oktober 1968 (Dtsch. Ärzteblatt Nr. 1,

1969). Darin enthalten mindestens 12monatige Weiterbildung auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 6 Monate Ausbildung in der Teletherapie mit Beschleunigeranlagen. Fachkunde im Strahlenschutz beim Umgang mit Teletherapiegeräten einschließlich Beschleunigeranlagen durch einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Kurs.

Die Ausbildung muß an solchen Instituten erfolgen, die von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Landesärztekammer nach der Berufs- und Weiterbildungsordnung für Ärzte zur Weiterbildung zugelassen sind. Der Strahlenschutzkurs kann an einer Stelle erfolgen, die hierfür aufgrund ihrer Ausrüstung und ihres Lehrpersonals geeignet ist.

Strahlenschutzausbildung für Leiter und Verantwortliche für den Strahlenschutz, soweit diese Ärzte sind, entsprechend dem Fachkundenachweis

Allgemeine Grundausbildung:

(sie ist Voraussetzung für eine spezielle Ausbildung in allen Anwendungsgebieten)

Grundlagen der Strahlenphysik und der Strahlenbiologie
Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
Strahlenbelastung des Menschen
Strahlenschutz der Beschäftigten, Patienten und der Bevölkerung
Prinzipien der Strahlenschutzaufwachung
Strahlenschäden
Notfallsituationen und Notfallmaßnahmen.

Spezielle Ausbildung für den Strahlenschutz in der Teletherapie mit Beschleunigeranlagen:

(einschließlich praktische Übungen)

Grundbegriffe über Beschleunigeranlagen und deren Verwendung in der Medizin
Grundlagen über den baulichen und apparativen Strahlenschutz
Schutzmaßnahmen beim Arbeiten mit Beschleunigeranlagen
Dosimetrie und Dosisberechnung
Strahlenschutz des Patienten
Strahlenschutzaufwachungsmethoden
Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Normen und Empfehlungen beim Arbeiten mit Beschleunigern und Teletherapiegeräten
Aufzeichnungen (Protokollierungen und Betriebstagebuchführung).

Anlage 2

Umfang der Fachkunde und der Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes beim Betrieb von Beschleunigeranlagen im medizinischen Bereich für Physiker und diesen funktionell gleichgestellte Personen

Für die im Teilbereich „Medizinische Physik“ unter der Verantwortung des Leiters tätigen Verantwortlichen für den Strahlenschutz muß die Fachkunde für Ärzte den in Anlage 1 wiedergegebenen Grundsätzen entsprechen. Ist der Verantwortliche für den Strahlenschutz ein Physiker oder Ingenieur, ist außer der naturwissenschaftlichen bzw. technischen Qualifikation zu fordern:

Verantwortliche für den Strahlenschutz, soweit dies keine Ärzte sind:

Weiter- bzw. Ausbildung im betreffenden medizinischen Bereich (z. B. Physiker oder Strahlenschutzingenieur) von mindestens 24 Monaten.

Fachkunde im Strahlenschutz durch einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Kurs.

Die Ausbildung im Anwendungsgebiet der Medizin muß an einer Institution erfolgen, die hierfür die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und, im Falle der Naturwissenschaftler, von einer erfahrenen Lehrkraft der gleichen Fachrichtung geleitet wird.

**Strahlenschutzausbildung
für Verantwortliche für den Strahlenschutz**

Allgemeine Grundausbildung:

Grundlagen der Strahlenphysik
Grundlagen der Strahlenbiologie
Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
Strahlenbelastung des Menschen
Strahlenschutz der Beschäftigten
Strahlenschutz der Patienten
Strahlenschutz der Bevölkerung
Prinzipien der Strahlenschutzüberwachung
Strahlenschäden
Notfallsituationen und Notfallmaßnahmen

Spezielle Ausbildung:

Physik der Radionuklide
Physik der ionisierenden Strahlung
Einwirkung der ionisierenden Strahlung auf die Materie
Strahlenschutztechnische Begriffe
Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Normen und Empfehlungen beim Arbeiten mit Beschleunigern und Teletherapiegeräten
Prinzipien des Strahlenschutzes
Höchst zugelassene Dosen, Aktivitäten und Konzentrationen
Strahlenschutzkontrollen und Überwachungsmethoden (Meßmethoden, Grundsätze der ärztlichen Überwachung, Belehrungen, Aufzeichnungen)
Strahlenunfälle durch äußere Strahlung und Inkorporation und die bei der Versorgung zu veranlassenden Maßnahmen
Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für den Strahlenschutz
Praktischer Strahlenschutz
Dosismetrie an Beschleunigeranlagen
Gerätekontrollen, erforderliche Ausrüstung
Bestrahlungsplanung
Protokollierung
Bauliche und apparative Erfordernisse
Apparativer Strahlenschutz
Arbeitsschutz
Personenüberwachung
Kennzeichnung und Kennzeichnungspflicht.

Die Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen erfolgt in der Regel während der Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten.

Spezielle Ausbildung im Strahlenschutz bei Beschleunigeranlagen:

Grundbegriffe über Beschleunigeranlagen und deren Verwendung in der Medizin
Grundlagen über den baulichen und apparativen Strahlenschutz
Schutzmaßnahmen beim Arbeiten mit Megavolttherapiegeräten
Dosimetrie und Dosisberechnungen
Zeichnerische Darstellung der Bestrahlungsunterlagen
Strahlenschutz des Patienten
Strahlenschutzüberwachungsmethoden
Aufzeichnungen und Protokollführung
Unfallverhütungsvorschriften
Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Normen und Empfehlungen für das Arbeiten in der Teletherapie.

Anlage 4

**Mindestumfang
der Überprüfung an Beschleunigeranlagen**

t = täglich – w = wöchentlich – m = monatlich

Dosismonitor	Funktionsprüfung der Dosismonitore	<i>t</i>
Röntgenstrahlung	Positionskontrolle der Ausgleichskörper Überprüfung der Dosisleistung und Dosisanzeige des Monitors durch Stichprobenmessung mit externem Dosimeter bei alten Ausgleichskörpern und der am häufigsten verwendeten Strahlenenergie.	<i>w</i>
	Überprüfung des Feldausgleichs für alle verwendeten Kombinationen von Ausgleichskörpern und Strahlenenergie mit Überprüfung des Lichtvisiers.	<i>6 m</i>
	Kontrolle der Abweichung der Zentralstrahlrichtung von der Pendelachse.	<i>m</i>
	Kontrolle der Tiefendosiskurve(n) unter Standardbedingungen.	<i>m</i>

Anlage 3

**Umfang der Fachkunde
und Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
beim Betrieb von Beschleunigeranlagen im medizinischen
Bereich für medizinisch-technische
Radiologieassistenten**

Nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. Sept. 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1515) gehört die Hilfeleistung in der Strahlentherapie zu den den Radiologieassistenten vorbehaltenen Tätigkeiten. Auch in diesem Gesetz ist die Hilfeleistung bei Bestrahlungen an Beschleunigeranlagen nicht unbedingt Gegenstand der Ausbildung. Aus diesem Grunde ist zu fordern, daß die Radiologieassistenten einen Fachkundenachweis erbringen.

Radiologieassistenten bzw. med.-techn.
Assistenten:

Ausbildung in Strahlentherapie entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Radiologieassistenten vom 20. Juni 1972 (BGBl. I S. 929) bzw. eine gleichwertige Ausbildung.
Kenntnisse im Strahlenschutz durch einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Kurs

**Strahlenschutzausbildung
für Radiologieassistenten**

Allgemeine Grundausbildung:

Grundlagen der Strahlenphysik
Grundlagen der Strahlenbiologie
Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
Strahlenbelastung des Menschen
Strahlenschutz der Beschäftigten
Strahlenschutz der Patienten
Strahlenschutz der Bevölkerung
Prinzipien der Strahlenschutzüberwachung
Strahlenschäden
Notfallsituationen und Notfallmaßnahmen

Anlage 5
**Mindestausstattung
an Zusatzeinrichtungen für den Betrieb
von Beschleunigern**

- 1. Strahlenschutz**
Strahlenschutzmeßgeräte zur Erfassung aller beim Beschleunigerbetrieb auftretenden Strahlenarten.
- 2. Dosimetrie und Bestrahlungsplanung**
Zwei Ionisationsdosimetersysteme nach DIN 6817 zur Dosisierung der Bestrahlungsanlage und zum Messen von Dosisleistung, Dosis und Dosisverteilung an Patient und/oder Phantom.

- Flüssigkeits- und Festkörperphantome mit Detektorführungen.
Gewebeäquivalente Querschnittsphantome.
Einrichtung zur Filmdosimetrie einschließlich Densitometer.
Einrichtung zur Kalibrierung der klinischen Dosimeter.
- 3. Technische Überwachung**
- Mehrstrahlzillograph
Meßeinrichtung zur Prüfung elektronischer Bauteile
Elektronischer Zeitzähler
1 Digitales Vielfachmeßgerät
1 Analoges Vielfachmeßgerät
Schreiber (x, y, t DIN A 3)
Vielfachmeßgerät mit sehr hohem Eingangswiderstand (z. B. Keithley-Electrometer)
Netzgeräte für Hilfs- und Kammerspannungen und zum kurzfristigen Ersatz ausgefallener Netzteile des Beschleunigers.
Vakuummeßgerät für Drücke $< 10^{-3}$ Torr
Lecksuchgerät
wünschenswert: Impulsgenerator.
- 4. Technische Einrichtungen**
- Werkstatt für mech. Arbeiten
Werkstatt für elektronische Arbeiten
Physikalisches Labor

Die aufgeführte Ausstattungsliste stellt eine Mindestausstattung dar. Sie ist entsprechend den individuellen Gegebenheiten, die durch den Typ des Beschleunigers und durch die Art der zu behandelnden Patienten bedingt sind, zu vervollständigen. Bezüglich der personellen Ausstattung wird auf 2.7 verwiesen.

– MBl. NW. 1973 S. 1343.

20020

**Institutsordnung des Instituts
für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten – I B 1 – 811 – 1/72 –,
d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der
Staatskanzlei – II B 3 – 20.45 – u. d. Innenministers
– V C 3 – 72.19 – v. 15. 8. 1973

1. Nachstehende Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Nummer 4 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 (SMBI. NW. 2000) wird aufgehoben.

1 Allgemeine Aufgabenstellung des Instituts

- 1.1 Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt nach Nr. 2 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 (MBI. NW. S. 828/SMBI. NW. 2000) Landes- und Stadtentwicklungsforschung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- 1.2 Das Institut soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes-, Regional- und Stadtentwicklungsplanung sowie für die damit zusammenhängenden Fragen der Bauleit-, Finanz- und Umweltplanung erarbeiten. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, Planungen, die anderen Behörden oder Einrichtungen des Landes, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen, für diese zu erstellen.
- 1.3 Darüberhinaus hat das Institut
 - 1.31 die Koordinierung der im Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der raumbedeutsamen Forschung tätigen Institute und Organisationen zu fördern und
 - 1.32 den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslands zu pflegen.

- 2 Inanspruchnahme des Instituts**
- 2.1 Das Institut untersteht der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten. Die Fachaufsicht übt die für den Städtebau zuständige oberste Landesbehörde aus, soweit Aufgaben des Städtebaus betroffen sind. Im übrigen liegt die Fachaufsicht bei der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörde.
 - 2.21 Die Aufsichtsbehörden können dem Institut Aufträge für Forschungsarbeiten und Gutachten erteilen.
 - 2.22 Die übrigen obersten Landesbehörden und die Landesplanungsgemeinschaften können der Landesplanungsbehörde oder der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde Anträge und Anregungen für Forschungsvorhaben und Gutachten des Instituts zuleiten.
 - 2.23 Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts legen ihre Anträge und Anregungen ihrem zuständigen Fachminister zur Weiterleitung an die Landesplanungsbehörde oder die für den Städtebau zuständige oberste Landesbehörde vor.
 - 2.3 Die Inanspruchnahme des Instituts durch Dienststellen des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie durch ausländische, internationale und über nationale Stellen bedarf der Zustimmung der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde.
 - 2.4 Das Institut kann nicht durch Privatpersonen in Anspruch genommen werden.
 - 2.5 Die Befugnis des Instituts zum unmittelbaren wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslands bleibt unberührt.
- 3 Kostenerstattung**
- Für den Ministerpräsidenten, die Landesplanungsbehörde und die für den Städtebau zuständige oberste Landesbehörde wird das Institut unentgeltlich tätig. Die übrigen obersten Landesbehörden, die Landesplanungsgemeinschaften, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die durch Inanspruchnahme des Instituts entstehenden Kosten zu erstatzen. Bei der Kostenermittlung sind nur die durch die einzelnen Forschungsvorhaben und Gutachten unmittelbar entstandenen Kosten zu berücksichtigen.
- 4 Arbeitsprogramm, Tätigkeitsbericht und Veröffentlichungen**
- 4.1 Das Institut hat seiner Tätigkeit ein Arbeitsprogramm zugrunde zu legen, das der Genehmigung der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde bedarf. Das Arbeitsprogramm ist mindestens jährlich fortzuschreiben und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres der Landesplanungsbehörde und über diese der für den Städtebau in Nordrhein-Westfalen zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.
 - 4.2 Das Arbeitsprogramm bildet die Grundlage für die Durchführung der Arbeit des Instituts. Von dem Arbeitsprogramm kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau in Nordrhein-Westfalen zuständigen obersten Landesbehörde; dies gilt insbesondere wenn Aufträge des Ministerpräsidenten, der Landesplanungsbehörde, der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde, der übrigen obersten Landesbehörden oder der Landesplanungsgemeinschaften durch die Änderung berührt werden oder wenn sich aus der nachträglichen Änderung nicht unbedeutliche Auswirkungen auf den Haushalt des laufenden Jahres oder folgender Jahre ergeben.
 - 4.3 Das Institut hat der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
 - 4.4 Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches gibt das Institut u. a. eine Schriftenrei-

- he heraus. In dieser Schriftenreihe erscheint auch der jährliche Tätigkeitsbericht des Instituts.
- 5 Wissenschaftlicher Beirat**
- 5.11 Bei dem Institut wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion gebildet (vgl. Nr. 3 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971/SMBI. NW. 2000).
- 5.12 Der Wissenschaftliche Beirat soll das Institut insbesondere bei den Vorschlägen für die Gestaltung des Haushaltplanes sowie bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms (Nr. 4.1 der Institutsordnung) beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Nr. 1.31 der Institutsordnung) fördern.
- 5.13 Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Landesplanungsbehörde nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.
- 5.21 Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen angehören:
1. der für die Landesplanung zuständige Abteilungsleiter als Vertreter der entsprechenden obersten Landesbehörde – Vorsitzender –,
 2. der für den Städtebau zuständige Abteilungsleiter als Vertreter der entsprechenden obersten Landesbehörde – stellvertretender Vorsitzender –,
 3. drei Mitglieder des Landtags,
 4. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes,
 5. ein Vertreter der Träger der Regionalplanung,
 6. je ein Vertreter jeder Hochschule des Landes, bei der Institute mit vergleichbarer Aufgabenstellung bestehen,
 7. ein Vertreter des Statistischen Landesamtes.
- 5.22 Der Ministerpräsident beruft im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag der entsprechenden Stellen für die Dauer von drei Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit berufen.
- 5.23 Der Ministerpräsident kann im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und der für den Städtebau zuständigen obersten Landesbehörde bis zu drei weitere Sachverständige auf dem Gebiet der Landes- und Stadtentwicklungsforschung in den Beirat berufen.
- 5.24 Die Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Beirats obliegt dem Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.
- 5.25 Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 204) in seiner jeweiligen Fassung entschädigt.

– MBl. NW. 1973 S. 1348.

II. Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H.-H. Middelhoff zum Ministerialrat
Oberbrandrat Dipl.-Ing. W. Schürmann zum Regierungsbranddirektor
Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-J. Barwinski zum Regierungsvermessungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dipl.-Ing. H. Joeres

Es ist verstorben:
Regierungsdirektor K. Willmes

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
Oberregierungsrat M. Hoffmann zum Regierungsdirektor
Regierungsrat z. A. J. Nieder-Vahrenholz zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsdirektor H. Woyte zum Leitenden Regierungsdirektor

Landeskriminalamt

Oberregierungsrat Dr. P. St. Pütter zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsdirektor F. Ziegler zum Regierungspräsidenten
Regierungsdirektor J. Baumann zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Friedrichs zum Regierungsdirektor

Regierungsrat R. Biernat zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat z. A. Dr. M. Gretzinger zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. K.-E. Langweg zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrätin M. Böckenhoff zur Regierungsdirektorin

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrätin H. Bremer zur Regierungsdirektorin
Oberregierungs- und -baurat G. Müller zum Regierungsbaurat

Regierungsrat G. Brandt zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. D. Feldhaus zum Regierungsrat

Regierungsbaurätin z. A. B. Precht zur Regierungs- und Baurätin

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Schürholz zum Oberregierungsbaurat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Polizeidirektor H. Funk zum Polizeipräsidenten

Es sind versetzt worden:

Landesrentenbehörde

Direktor der Landesrentenbehörde H. Schischke zum Regierungspräsidenten in Köln

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat Dr. H.-H. Scupin zum Regierungspräsidenten in Detmold

Regierungspräsident – Düsseldorf –
Leitender Regierungsdirektor K. Wurmbach zum Regierungspräsidenten in Detmold

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Mirgeler zum Regierungspräsidenten in Köln

Oberregierungsrat K.-L. Theiss zum Kultusminister

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat E. Langer zum Innenminister

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat L. Busse zum Innenminister

Polizeiamt – Hamm –

Regierungsdirektor W. Ciesinger zum Polizeipräsidenten in Bielefeld

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungspräsident E. Schlensker

Regierungspräsident – Köln –

Abteilungsdirektor C. Lohmann

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg,
Düsseldorf und Minden und für das
Oberverwaltungsgericht in Münster**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

3. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht

- 3 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1973 S. 1349.

– MBl. NW. 1973 S. 1350.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.